

Amtsgericht Gera

Az.: M 3495/15

9750 € gehen
hin aus
DDR Heimfond-
Kredit



↳ wurde in Antrag erwähnt

In der Zwangsvollstreckungssache

Quelle GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Muggenhofer Straße 136, 90429 Nürnberg
- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Claudia **Wendel**, Zollstraße 11, 42103 Wuppertal, Gz.: 2 18

gegen

-, geboren am , raße ,075 Gera
- Schuldner -

Sparkasse Gera-Greiz, vertreten durch d. Vorstand, Schloßstraße 11, 07545 Gera
- Drittschuldnerin -

erlässt das Amtsgericht Gera am 23.03.2016 folgenden

Beschluss

1. Es wird angeordnet, dass das Guthaben des Pfändungsschutzkontos Nummer , BLZ 83050000 bei der Sparkasse Gera-Greiz, das durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Gera vom 10.11.2015 gepfändet wurde, für die Dauer von **neun Monaten** nicht der Pfändung unterworfen ist, § 850 I ZPO.
2. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Gründe:

Der Schuldner hat am 26.11.2015 die Anordnung, dass das Guthaben des im Tenor bezeichneten Pfändungsschutzkontos für die Dauer von neun Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist, beantragt.

Der Antrag ist zulässig und auch begründet.

Durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen wurde nachgewiesen, dass auf dem Konto in den vergangenen sechs Monaten ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind.

Es wurden folgende Zahlungseingänge verbucht:

- Sozialleistungen in Höhe von monatlich 665,53 €

Außerdem wurde glaubhaft gemacht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind.

Eine Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ist in diesem Zeitraum nicht zu erwarten. Dies hat der Schuldner versichert.

Es sind keine überwiegenden Belange der Gläubigerpartei ersichtlich, die eine Versagung der Anordnung begründen würden.

Die Gläubigerpartei wurde zu dem Antrag des Schuldners gehört. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

oder bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Rechtspfleger



Beglaubigt
Gera, 23.03.2016

[Handwritten signature]
h, Justizangestellte
urkundsbeamtin der Geschäftsstelle